

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00023 vom 17. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00023 du 17 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00023 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der 1984 geborene X.____ erlitt am 8.

November 2018 bei Überkopf arbeit mit einer schweren vibrierenden Maschine unter Hyperextension des Rückens eine Fraktur LWK2 Pedikel beidseits mit Bänderläsion (Urk. 8/2, Urk. 8/5). Die Beschwerdegegnerin anerkannte eine Listenverletzung nach Art. 6 Abs. 2 lit. a UVG (vgl. Urk. 8/6). Am 12. November 2019 wurde eine Spondylodese durchgeführt (Urk. 8/111). Die Suva kam für die Heilbehandlung auf und richtete Taggelder aus. Am 12. Juni 2020 erfolgte eine Aktenbeurteilung durch den Kreisarzt (Urk. 8/196-197). Am 19. Juni 2020 teilte die Suva dem Versicherten mit, dass die Heilkosten -

und die Taggeldleistungen eingestellt würden (Urk. 8/200). Mit Verfügung vom 9. Juli 2020 verneinte die Suva einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente und sprach ihm eine auf einer Integritätseinbusse von 5 % beruhende Integritätsentschädigung zu (Urk. 8/210). Dagegen erhob der Versicherte Einsprache (Urk. 8/212 und Urk. 8/249). Im Rahmen des Einspracheverfahrens

erfolgte am 27. Mai 2021 eine kreisärztliche Untersuchung (Urk. 8/276). Mit Einspracheentscheid vom 3. November 2021 wies die Suva die Einsprache des Versicherten ab (Urk. 8/292). Die dagegen erhobene Beschwerde des Versicherten wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil UV.2021.00232 vom 23. Dezember 2022 ab (Urk.

8/315

= Urk.

E. 2

Mit Eingabe vom 5. Februar 2024 gelangte der Versicherte an das Sozialversicherungsgericht und beantragte unter Berufung auf das Gutachten der Y.____ Begutachtung, Spital

Z.____

(Y.____), vom 10. August 2023 (Urk. 3/3), das Urteil UV.2021.00232 vom 23. Dezember 2022 sei revisionsweise aufzuheben. Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, ihm – allenfalls nach weiteren Abklärungen – die gesetzlichen Leistungen zu gewähren, insbesondere weitere Heilbehandlungen und Taggelder sowie allenfalls eine Rente und eine Integritätsentschädigung (Urk. 1 S. 2). Gleichzeitig machte er bei der Gesuchsgegnerin einen Rückfall resp. eine Spätfolge geltend (Urk. 3/5) und beantragte,

das vorliegende Revisionsverfahren sei vorerst
zu sistieren (Urk.

1 S.

2). Mit Eingabe vom 29.

Februar 2024 reichte die Gesuchsgegnerin

ihre Stellungnahme mit dem Begehren um Abweisung des Revisionsgesuchs ein (Urk.
7), welche dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 7.

März 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

10). Mit Eingabe vom 22. Mai 2024 (Urk. 11) reichte der Gesuchsteller den Vorbescheid
der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 14. Mai 2024 ein
(Urk. 12), welcher der Gesuchsgegnerin mit Verfügung vom 23. Mai 2024 zugestellt wurde
(Urk. 13). Mit Verfügung vom 3.

Juli 2025 wurde der Gesuchsgegnerin Frist angesetzt, um das Gericht über den Stand des
Verfahrens betreffend den am 5. Februar 2024 geltend gemachten Rückfall/Spätfolge zu
informieren und allfällige diesbezüglich ergangene Entscheide einzureichen (Urk. 14). Das
daraufhin eingegangene

Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 16.

Juli 2025 (Urk.

16) wurde dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 4. August

2025 zur Kenntnis gebracht (Urk. 17). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Gegen rechtskräftige Entscheide des Gerichts kann von den am Verfahren Beteiligten unter
anderem Revision verlangt werden, wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder
Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten (§ 29 lit. a
des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht,

GSVGer; vgl. Art. 61 lit. i des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des
Sozialversicherungsrechts, ATSG).

Der Begriff «neue Tatsachen oder Beweismittel» ist bei der Revision eines kantonalen
Gerichtsentscheides gleich auszulegen wie bei der Revision formell rechtskräftiger
Verfügungen und Einspracheentscheide nach Art. 53 Abs. 1 ATSG und der Revision eines
Bundesgerichtsurteils nach Art. 123 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über das
Bundesgericht, BGG (Urteil des Bundesgerichts 8C_714/2016 vom 16. Dezember 2016
E. 2 m.w.H.).

Neu sind demnach Tatsachen, die sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch
tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, je doch der das
Revisionsgesuch stellenden Person trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die
neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, das heisst sie müssen geeignet sein, die
tatbestandliche Grundlage des zur Revision beantragten Urteils zu verändern und bei
zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen
(BGE 143 V 105 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_200/2020 vom 5. Juni 2020 E. 2, je
m.w.H.). Neue Beweismittel haben ent weder dem Beweis der die Revision begründenden

neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind. Erheblich ist ein Beweismittel, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einem anderen Urteil geführt, falls das Gericht im früheren Verfahren davon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 9C_278/2019 vom 16. August 2019 E. 4.1.2 mit Hinweis auf BGE 143 V 105 E. 2.3).

Betrifft der Revisionsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzung oder Beweismittelwürdigung beruht, auf Elementen also, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen, so ist eine vor gebrachte neue Tatsache als solche in der Regel nicht erheblich. Ein (prozess rechtlicher) Revisionsgrund fällt demnach überhaupt nur in Betracht, wenn bereits im ursprünglichen Verfahren die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt und die entscheidende Behörde das Ermessen wegen eines neu erhobenen Befundes zwingend anders hätten ausüben und infolgedessen zu einem anderen Ergebnis hätten gelangen müssen. An diesem prozessualrevisions rechtlich verlangten Erfordernis fehlt es, wenn sich das Neue im Wesentlichen in (differenzial-)diagnostischen Überlegungen erschöpft, also auf der Ebene der medizinischen Beurteilung anzusiedeln ist (BGE 144 V 245 E. 5.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_154/2021 vom 11. Mai 2021 E. 4.3.4, je m.w.H.).

E. 2.1

Der Gesuchsteller bringt im Wesentlichen vor, das Sozialversicherungsgericht sei in seinem Urteil vom 23. Dezember 2022 gestützt auf die kreisärztliche Beurteilung davon ausgegangen, dass die von Dr. A.____ anlässlich der Untersuchung vom 7. Oktober 2021 festgestellten sensomotorischen Ausfälle L5 mit Hinweis auf eine Läsion der Wurzel L5 rechts nicht im Zusammenhang mit dem Unfallereignis, bei welchem die Wirbel L2/3 betroffen gewesen seien, stünden. Sodann sei das Gericht davon ausgegangen, dass unfallkausal in Verweis tätigkeiten keine Einschränkungen der Leistungsfähigkeit bestehe. Aus dem von der Invalidenversicherung in Auftrag gegebenen medizinischen Gutachten des Y.____ vom 10. August 2023 ergebe sich jedoch, dass diese Annahmen so nicht zuträfen. Prof. Dr. B.____ komme zum Schluss, dass sich der vom Kreisarzt am 28. Mai 2021 beurteilte Zustand namhaft verschlechtert habe und zwischen zeitlich auch in einer Verweis t tätigkeit lediglich noch eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bestehe (Urk. 1 S. 3 f.).

E. 2.2

Prof. Dr. B.____

hielt in seinem orthopädischen Gutachten vom 10. August 2023 fest, es müsse angenommen werden, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der kreisärztlichen Untersuchung vom 28. Mai 2021 namhaft verschlechtert habe, da nun eine erhebliche Bewegungseinschränkung sowie neurologische Beschwerden beständen, welche am 28. Mai 2021 nicht dokumentiert worden seien. Es zeigten sich deckungsgleiche Befunde zur neurologischen Untersuchung vom 8. November 2021 durch Dr. A.____ (Urk. 3/3 S.

10). Eine Arbeitsfähigkeit von 100 % in einer adaptierten Tätigkeit werde als nicht möglich beurteilt. Aufgrund der aktuell bestehenden erheblichen Einschränkungen trotz des hohen

Schmerzmittelkonsums werde momentan eine Arbeitsfähigkeit von 50 % als möglich erachtet. Seit dem 8. November 2021 sei ein sensomotorischer L5 Ausfall dokumentiert. Seit diesem Zeitpunkt sei eine Arbeitsfähigkeit von 50 % anzunehmen (Urk. 3/3 S. 13).

E. 2.3

Der Bericht von Dr. A.____ vom 8.

Oktober 2021, in welchem erstmals ein L

E. 2.4

Damit liegt keine neue Tatsache vor, die einen Revisionsgrund begründen würde, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. 3.

Mit dem vorliegenden Entscheid erübrigt sich die vom Gesuchsteller beantragte Sistierung des Verfahrens. Das Gericht erkennt: 1.

Das

Gesuch wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kaspar Gehring - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Arnold Gramigna Leicht

E. 5

2 unter Verweis auf die Ausführungen des Versicherungsmediziners

Dr. C.____ festgehalten, dass der sensomotorische L5 Ausfall rechts mit Hinweis auf eine Läsion der Wurzel L5 nicht auf das Ereignis vom 8.

November 2018 zurückgeführt werden könne und damit als unfallfremd zu qualifizieren sei (Urk. 2 S. 19 f.). Prof. Dr. B.____ äussert sich in seinem im Rahmen des IV-Verfahrens eingeholten orthopädischen Gutachten vom 10. August 2023 in keiner Weise zur Unfallkausalität. Er geht davon aus, dass sich der Gesundheitszustand des Gesuchstellers verschlechtert hat und legt die Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit auf 50 % fest (Urk. 3/3). Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers (Urk. 1 S. 4) ist dem Gutachten von Prof. Dr. B.____ nicht zu entnehmen, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Gesuchstellers eine Folge des bei der Gesuchsgegnerin

versicherten Ereignisses vom 8. November 2018

oder der dadurch notwendigen Operation sei . Eine gesundheitliche Verschlechterung , die nicht auf das versicherte Ereignis zurückgeführt werden kann, stellt indessen im UV-Verfahren zum Vornherein keine neue erhebliche Tatsache im Sinne von § 29 lit . a GSVG dar.

Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen. Ein Revisionsgrund fällt damit nur in Betracht, wenn bereits im ursprünglichen Verfahren der untersuchende Arzt und die entscheidende Behörde das Ermessen wegen eines neu erhobenen Befundes zwingend anders hätten ausüben und infolgedessen zu einem anderen Ergebnis hätten gelangen müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_154/2021 vom 11. Mai 2021 E.

4.3.4) , was vorliegend nicht der Fall ist .

Das im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens neu aufgelegte orthopädische Gutachten ändert nichts daran , dass der sensomotorische L5 Ausfall rechts bereits seit dem

E. 8

. Oktober 2021 bekannt war. Die Revision dient nicht der Korrektur der damaligen gerichtlichen Würdigung des bereits bekannten Sachverhalts (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C _ 440/2024 vom 12.

Dezember 2024 E.

4.2.2.2) . Auch der Umstand, dass der orthopädische Gutachter im IV-Verfahren die Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit anders beurteilt als der Suva-Kreisarzt, stellt keine im Revisionsverfahren zu beachtende neue Tatsache dar. Andere Revisionsgründe sind vo m

Gesuchsteller nicht geltend gemacht worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.